

SATZUNG

des

„Ausbildungs-Zentrum für Natur- und Umweltbildung im Vogelsbergkreis - Naturerlebnishaus Heideberg e.V.“

Präambel

Der Verein „AZN Naturerlebnishaus Heideberg e.V.“ sieht sich als Nachfolge in der Tradition des „AZN (Ausbildungs-Zentrum für Naturschutz im Vogelsbergkreis)“.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ausbildungs-Zentrum für Natur- und Umweltbildung im Vogelsbergkreis - Naturerlebnishaus Heideberg e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Die informelle Bezeichnung lautet „AZN Naturerlebnishaus Heideberg e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 36320 Kirtorf.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Hauptaufgaben des Vereins umfassen natur- und umweltpädagogische Veranstaltungen für Schulen und Kindergärten. Das Angebot des Vereins soll das Lehrprogramm der Schulen im Vogelsbergkreis in umweltrelevanten und ökologischen Themen ergänzen, bzw. durch Aktionen in der Natur vertiefen. Das „AZN Naturerlebnishaus Heideberg e.V.“ hat den Anspruch naturwissenschaftliches Verständnis spielerisch zu vermitteln und die Kinder und Erwachsenen für Natur und Umwelt zu sensibilisieren.
2. Der Verein richtet Seminare und Fortbildungen zu den Themen Ökologie, Umwelt und Umweltbildung für Kinder und Erwachsene aus.
3. Der Verein bietet natur- und umweltpädagogische Veranstaltungen als Dienstleistung sowohl für öffentliche als auch private Einrichtungen an.
4. Der Verein ist unpolitisch und verfolgt keine Ideologie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die für die Vereinsarbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Öffentliche Zuschüsse
 - d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e. Sonstige Zuwendungen
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein Mitglied des Vereins zum Ehrenmitglied ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt, der bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c. durch die Auflösung des Personenzusammenschlusses,
 - d. durch Erlöschen der Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit,
 - e. durch die Auflösung des Vereins
 - f. durch den Ausschluss seitens des Vorstandes

5. Für ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Ausschluss aus dem Verein beantragt werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen.
Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats schriftliche Beschwerde möglich, über die der Gesamtvorstand (s. § 6) endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eintreffen seiner Beschwerde schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Wahlen erfolgen offen oder geheim, letzteres jedoch nur, wenn dies beantragt wird.
8. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der SchriftführerIn und dem/der Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. den Vorstand auf 4 Jahre,
 - b. wählt zwei KassenprüferInnen auf 4 Jahre,
 - c. nimmt den Kassenbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss,
 - d. beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - e. beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit,
 - f. beschließt die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. den vier stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der KassenverwalterIn,
- d. dem/der SchriftführerIn.

Im Vorstand sollen je ein Mitglied:

des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises
der Stadt Kirtorf
des NABU Kreisverbandes Vogelsberg
und der NABU Gruppe Kirtorf

vertreten sein.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt. Bis dahin kann der Vorstand kommissarisch einen/eine VertreterIn ernennen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand kann eine/n besondere/n VertreterIn gemäß § 30 BGB bestellen, dessen/deren Vertretungsmacht sich auf alle Rechtsgeschäfte erstreckt, die ihm/ihr vom Vorstand zugewiesen werden.
5. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks beschäftigt der Verein qualifizierte natur- und umweltpädagogische Fachkräfte. Die Einstellung obliegt dem Vorstand. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Angestellten des Vereins werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
7. Zu den Vorstandssitzungen ist der LeiterIn des AZN - Naturerlebnishaus Heideberg einzuladen. Er/Sie hat das Recht gehört zu werden, ist aber nicht stimmberechtigt. Er/Sie wird an allen wesentlichen Entscheidungen, die das AZN - Naturerlebnishaus Heideberg betreffen, beteiligt.
8. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Abwesenheit von einem/einer StellvertreterIn mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
 - a. Die Vorstandssitzung werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden wird aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden der/die LeiterIn der Vorstandssitzung gewählt.

- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Sitzung leitet.
- c. Jedes Vorstandsmitglied kann zu den Vorstandssitzungen eine/n StellvertreterIn entsenden, der/die das Stimmrecht wahrnimmt.
- d. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der SchriftführerIn und dem/der Leiter/In der Sitzung zu unterschreiben ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen - zu gleichen Teilen - an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Vogelsberg e.V. und an den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2008 in Kraft.